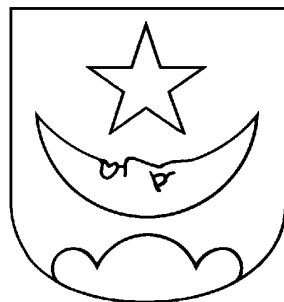


Einwohnergemeinde Zuchwil

# Umweltschutzreglement



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1990



Die Einwohnergemeinde Zuchwil  
gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a und § 113 des Gemeindegesetzes sowie Artikel 6 des  
Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)  
beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

**Grundsatz** Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Industrie, Gewerbe, Behörden und Verwaltung. Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes einzelnen. Die Massnahmen dieses Reglementes folgen den Grundsätzen des Verursacherprinzips, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.

### § 2

**Organisation** Für die Belange des Umweltschutzes ist in erster Linie die Umweltschutzkommission der Einwohnergemeinde Zuchwil zuständig. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Daneben sind auch alle andern Gemeindekommissionen und die Verwaltung zuständig, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die den Umweltschutz betreffen und die in Ihre Kompetenz fallen.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Umweltschutzkommission auf eine ordentliche Amtsdauer.

Die Umweltschutzkommission untersteht dem Gemeinderat.

Die Umweltschutzkommission kann für ihre Aufgaben entsprechende Fachleute beiziehen. Die dazu notwendigen Kredite sind jährlich in den Voranschlag aufzunehmen.

Die Abteilung Bau und Planung stellt den Beauftragten für Umweltschutz. Dieser ist Anlaufstelle für die Bevölkerung in Sachen Umweltschutz. Er nimmt an den Sitzungen der Umweltschutzkommission mit beratender Stimme teil.

Die spezifischen Aufgaben des Beauftragten für Umweltschutz werden in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

### § 3

**Pflichten von Behörden und Verwaltung** Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.



Die Umweltschutzkommission ist berechtigt, zu umweltrelevanten Sachgeschäften Vorschläge und Anträge zuhanden der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Umweltschutzkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zugänglich zu halten.

## § 4

### Finanzielle Mittel

Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Voranschlag die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Die Umweltschutzkommission kann Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- in eigener Kompetenz erledigen, sofern die entsprechenden Kredite im Voranschlag enthalten sind. Alle übrigen Geschäfte werden mit einem entsprechenden Antrag an die zuständige Behörde weitergeleitet.

## 2. Allgemeine Aufgaben

### § 5

### Umweltschutzkommission

Die Umweltschutzkommission hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Information von Bevölkerung, Industrie, Gewerbe, Schulen, Behörden und Verwaltung in Belangen des Umweltschutzes.
2. Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons.
3. Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde über die laufenden Veränderungen (Umweltbeobachtung) und der sich daraus ergebenden Massnahmen.
4. Koordination der Gemeindeaktivitäten für den Umweltschutz mit denjenigen des Kantons.
5. Förderung von Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.
6. Mitarbeit bei Untersuchungen von kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vereinbarungen.
7. Meldung an die vorgesetzte Behörde bei Missachtung von Empfehlungen, wenn durch Gespräche keine gütliche Einigung erzielt wird.
8. Regelmässige Orientierung des Gemeinderates und der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.



## 3. Besondere Aufgaben

### § 6

#### Luftreinhaltung

Die Abteilung Bau und Planung führt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen aus.

Die Umweltschutzkommission sorgt durch Aufklärung und Empfehlungen dafür, dass das umweltschädliche Verbrennen von Abfällen im Freien und in ungeeigneten Anlagen unterbleibt.

### § 7

#### Gewässerschutz

Die Umweltschutzkommission fördert durch Information den sparsamen Verbrauch von Wasser und versucht, die Verwendung von wasserbelastenden Stoffen zu verhindern.

Die Planungskommission beantragt dem Gemeinderat die Ausscheidung von Grundwasser-Schutzzonen.

Die Abteilung Bau und Planung und die Umweltschutzkommission überwachen die Einhaltung der Schutzbestimmungen in den Schutzzonen.

Die Umweltschutzkommission überwacht den Austrag von Klärschlamm und Jauche entlang von Gewässern.

Die Umweltschutzkommission fördert in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau und Planung die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern.

Die Baukommission fördert Massnahmen zur Verminderung des Meteorwasserabflusses in die Kanalisation.

### § 8

#### Abfälle

Durch Information der Bevölkerung und zielgerechten Massnahmen soll die Abfallmenge verringert werden. Die Umweltschutzkommission hat Kurse und Informationsveranstaltungen durchzuführen und den Erfolg der Massnahmen zu prüfen.

Die Bevölkerung ist über die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle zu orientieren.

Die Umweltschutzkommission sorgt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau und Planung für eine umweltfreundliche Entsorgung der Abfälle, indem namentlich

- a) das Kompostieren gefördert wird
- b) wiederverwendbare bzw. wiederverwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden
- c) Gartenabfälle separat gehäckselt oder abgeführt und der Kompostierung zugeführt werden.



## § 9

### Abfuhr und Sammelstellen

Die Abteilung Bau und Planung organisiert die Kehrrichtabfuhr für Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe und richtet Sammelsteinen für besondere Abfälle ein.

Die Grundlagen für die Abfallbeseitigung sind im Reglement über das Abfallwesen festgelegt. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Umweltschutzreglementes.

## § 10

### Verkehr

Die Umweltschutzkommission prüft Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Die Umweltschutzkommission informiert über umweltgerechtes Verhalten im Verkehr.

Planungskommission und Verkehrskommission setzen sich für benutzerfreundliche und sichere Fuss- und Radwege ein.

Die Planungskommission bzw. die Verkehrskommission unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge für Verkehrsberuhigungsmassnahmen.

## § 11

### Naturschutz

Die Umweltschutzkommission sorgt für das Schaffen und Erhalten von Lebensräumen für einheimische Flora und Fauna.

Die Umweltschutzkommission unterbreitet Vorschläge für das Erstellen und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

Die Umweltschutzkommission ist für die Überwachung der Naturreservate und Schutzgebiete verantwortlich.

Die Umweltschutzkommission sorgt für das Erstellen und periodisches Fortführen des Naturinventars.

## § 12

### Lärmschutz

Die Baukommission und Planungskommission unterbreiten den zuständigen Behörden Vorschläge für bauliche und planerische Massnahmen des Lärmschutzes sowie für den Erlass von polizeilichen Lärmschutzvorschriften.

Die Umweltschutzkommission gibt Empfehlungen ab über den möglichst störungsarmen Einsatz lärmerzeugender Geräte.



## § 13

Verwendung von  
Stoffen und Schutz  
des Bodens

Die Umweltschutzkommission informiert Bevölkerung, Verwaltung, Industrie und Gewerbe über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen.

Die Umweltschutzkommission orientiert über den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln sowie deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen.

In gemeindeeigenen Anlagen und Bauten sind umweltfreundliche Stoffe zu verwenden. Die Abteilung Bau und Planung sorgt für einen zurückhaltenden Gebrauch von Taumitteln im Winter.

## § 14

Energie

Die Umweltschutzkommission fördert durch Information und Beratung die sparsame Verwendung von Energie.

Die Umweltschutzkommission unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge, wie bei gemeindeeigenen Bauten durch eine sparsame Raumheizung, durch Sanierungen und anderen Massnahmen Energie eingespart werden kann.

Die Umweltschutzkommission macht Vorschläge wie alternative Energieträger und -techniken gefördert werden können.

Die Umweltschutzkommission fördert durch Information und Beratung das energiesparende Bauen und Sanieren von bestehenden Gebäuden.

## § 15

Schlussbestimmungen Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft

### **EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

*Ulrich Bucher*

*Manfred Schaad*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17.12.1990